

Ulusur 064 - Urteil

Az. 2 K 732/16 we

Verwaltungsgericht Wernau

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Moller, Waldstraße 1, 99593  
Ilmenau

- Kläger -  
Prozessbevollmächtigte: Ralf A. Luis Moller,  
Am Marktplatz 4, 99567 Jena

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,  
Ritterstraße 14, 99510 Anstalt

- Beklagter -  
wegen: Entziehung des Jagdschens u.u.

✓ Hof des Verwaltungsgericht Worms, 2. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
Schlöfer, den Richter am Verwaltungsgericht Tischner,  
die Richter am Verwaltungsgericht Egaf und die  
ehrenamtlichen Richter Seyfried und Friedrich auf  
die mündliche Verhandlung vom 13 Juni 2016  
für Recht erkannt:

✓ 1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid des  
Beklagten vom 4.12.2015 rechtsunwirksam ist, soweit  
für eine Wiedererteilung des Jagdscheins eine  
Sperre von 2 Jahren angeordnet wurde. Im  
Übrigen wird die Klage abgewiesen.

✓ 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu  
 $\frac{2}{3}$  ~~2/3~~, der Beklagte zu  $\frac{1}{3}$ .

✓ Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung,  
§ 124 Abs. 1, 4 VwGO.

## Tulhestand

Der Ulager ist Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Ilmenau. Mit Bescheid vom 25.08.13 wurde ihm für die Zeit vom 1.9.13 bis 31.08.16 ein Jagdschein ausgestellt. ~~Am 10.10.13~~ unterzeichnete der ~~Feldwachtmeister~~ Mit Schreiben vom 10.10.2013 unterzeichnet der Feldwachtmeister Dengel den Ulager, einen ausgesprochenen Gegner des Einsatzes von Jagdherden, da eine für den 17.10.2013 geplante Parajagd im an den benachbarten Eigenjagdbezirk angrenzenden Jagdbezirk „Kiebitzhecke“. Der Feldwachtmeister wies darauf hin, dass es möglich sein könnte, dass Herde die Reviergrenze überschreiten würden, diese jedoch alle mit einem Holzband markiert werden würden. Am 15.10.2013 brach der Ulager von Gespräch mit Herrn Dengel zum Ausdruck, dass er von der Anhaltung des Jagdausübungsrechts ausgehe. Am 17.10.2013 gegen 10.30 Uhr vernahm der Ulager, dass er seinem Bezirk auf einer Wiese saß, dass ein Hund einen Stock Weidenrinde hinterhertrieb. Er verfolgte die Holz durch einen Büschel in sein Fernglas. Der Hund war ein Renner des Jägers unterweg's und mehr als 200m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. ~~Der Ulager ging von einem wilden Hund~~ Tatsächlich handelt es sich um einen sogenannten Deutschen Wachtelhund, der in der beschriebenen Jagd teilnahm. ~~Der Ulager hielt den Hund für einen wilden Hund~~ Der Ulager erschoss den Hund in den wenigen Sekunden, die dazu

für Rückmeldung

ca.

Zur Verfügung standen, bevor das Reh und der Vord die Lechtung verließen. Am 24.9.2015 wurde der Kläger vom Amtsgewand Amstätt wegen Sachbeschädigung und grundlose Tötung eines Wildbieres zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Am 24.11.2015 hatte der Beklagte den Kläger zum wiederholten Scherwurf an.

Mit Bescheid vom 4.12.2015, dem Kläger zugestellt am 11.12.2015 verweigerte der Beklagte die Einreichung des Jagdscheins, ~~setzte eine Sperrfrist für die Wiedererholung~~ forderte die Kläger zur Abgabe des Jagdscheins binnen 4 Wochen nach Bestandschrift auf, ordnete eine Sperrfrist für eine Wiedererholung des Jagdscheins von 2 Jahren ab Bestandschrift an und setzte die eine Gebühr von 55 € fest, die die Kläger zu tragen habe.

Zur Begründung führte der Beklagte an, dass sich die Kläger wegen des Vorfalls am 17.10.2013 als unzuverlässig erwiesen habe. Der Herr so als

Jagdhund erkannt gewesen, ~~wegen des Holstandes~~ er habe ein Holstend geteigt und sei auch aufgrund des Körperbaus als Jagdhund zu erkennen gewesen.

Der Kläger konnte sich nicht auf seine Stellung als

Jagdschutzberechtigter berufen. Hinsichtlich der Sperrfrist führte der Beklagte an, dass diese wegen des unsonderbar fudellösen Verhaltens des Klägers mangig ~~unzulässig~~ sei.

Seit 1

Gegen diesen Bescheid hat die Kläger mit Schriftsatz vom 8.1.2016, am Gericht eingegangen um

In Folge des Vorgangs findet eine negative Berücksichtigung des Klägers statt und führt zu einer Schmäherung von Würdevollern.

↳ Da Bescheid  
sei jedenfalls vor  
dem Hecker gemäß des  
Strafurlaubs  
↳ rechtswichtig

11.1.2016, Klage eingereicht.  
Der Kläger meint, zum Abschuss des Herdes berechtigt  
gewesen zu sein. Ein Assistent der davor war  
nicht benehrt gewesen. Er hätte den Herd niemals  
erschossen, wenn er gewusst hätte, das es ein Herd war,  
~~das~~ da er die Jagd teilnahm. \*1

Ursprünglich hat die Klage beantragt, den gesamten Bescheid  
aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung erklärte der  
Belegte die Aufhebung des Bescheides.

Die Klage beantragt nunmehr:

Festzustellen, dass der Bescheid vom 4.10.2015  
rechtswichtig war.

Die Belegte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Belegte meint, der Bescheid sei rechtmäßig gewesen und  
nimmt auf dessen Begründung Bezug. Zudem meint  
die Belegte, die Sperrfrist sei richtig gewesen, denn der  
Kläger habe bereits einen freiwilligen Rücktritt gegen den  
Einsatz von Jagdherden am den Tag geklagt.

## Entscheidungsgründe

I

Die Klage ist dahingehend auszulegen, dass sie sich nunmehr nur noch gegen die Ziffer 1 und 2 des Bescheides bezieht. Dies entspricht dem nach § 91 VwGO für das Vorstands des Klage<sup>entgeg</sup> ~~klage~~ maßgeblichen tatsächlichen Begehren, denn die Rechtmäßigkeit der Kostenfestsetzung ist nunmehr nach Aufhebung offensichtlich nicht von mehr Interesse für Kl., weshalb diese in der Sache nicht maßgeblich an der rechtlichen Beurteilung der Ziffer 1 und 2.

mit zurückbar

Die erhobene Klageforderung ist zulässig. Dass der Übergang von einer Anfechtungsklage zu einer Festsetzungs- / Feststellungsklage zulässig ist ergibt sich unmittelbar aus § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, eine Referenz auf § 91 VwGO bzw. § 173 VwGO iVm § 264 ZPO ist nicht nötig, insbesondere geht es hier nicht um die Erledigung des Rechtsschutzes, sondern um die Erledigung des Verwaltungsschutzes. Diese Erledigung des Bescheids, also die Wegfall der tatsächlichen Regelungswirkung, ist mit der Aufhebung des Bescheids eingetrickert.

II Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

1. Die Klage ist zulässig

Die Klage ist wie gesehen als Festsetzungs- / Feststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO statthaft, denn die

entsprechenden Verwaltungsakte haben sich nach Erhebung der Anfechtungsklage erledigt.

Der Nachprüfung eines Verwaltungsaktes bedarf es nicht, §§ 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwVfG i. V. m. § 68 ThürVwVfG.

K ist auch Klagebefugt, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Einziehung und Sperrfahrberechtigung rechtswichtig waren und dass im Sinne mit dem Jagdschein selbst, jedenfalls aber durch Art. 2 Abs. 1 GG vermittelten Problem verfehlt ist, § 42 Abs. 2 VwVfG.

K ~~hat~~ Ebenso ist K ein besonders Feststellungsinteresse anzuerkennen. Ein solches besteht, wenn die Absicht eines edelstgen Verwaltungsaktes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein gesteigertes Interesse an der Feststellung der Rechtsmäßigkeit voraussetzt. Hier ist zu beachten, dass K in Folge des Urteils und des Bescheides massiv angefordert wurde und nicht ausgeschlossen ist, dass wegen der unklaren Rechtslage auch bei zukünftigen Urteilen ~~bestehende~~ bestehende Anordnungen ergehen. ~~Es~~ Ein entsprechendes Rechtschutzinteresse und das Bestehen einer Wiederholungsgefahr zeigen ein Feststellungsinteresse.

Schlusssatz ist die Klage auch nicht deshalb unzulässig, weil die ursprüngliche Anfechtungsklage gemäß § 74 Abs. 1 VwVfG verfallen war. Die Anfechtungsklage wurde fiktiv erhoben. Gemäß § 74 Abs. 1 VwVfG ist die

Die Wiederholungsgefahr müsste konkret darlegbar sein

Wlage beantragt eines Mandats als Beauftragte der Verwaltungskörpers zu erheben.

§ 57

BGB

Zustellung

Aufgehört mit S. 4  
oben?

~~Die Frist beginnt am 12.12.2015, 0 Uhr, § 187 Abs. 1 BGB~~  
Die Frist beginnt gemäß § 173 VwVfG, Vor § 22 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB am 12.12.2015, 0 Uhr, denn die Bekanntgabe erfolgte am 11.12.2015. Insofern kann nicht stehen, da die Bescheid von U, der Bescheid sei am 11.12.2015 „zugestellt“ worden auf eine förmliche Zustellung im VwVfG verworfen, da der Begriff unklarheit gemindert ist. In beiden Fällen erfolgte die Bekanntgabe am 11.12.15 und nicht etwa gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG am 7.12.2015, denn § 41 Abs. 2 VwVfG fordert bei einer förmlichen Zustellung keine Anwendung und gilt auch dann nicht, wenn die postulische Zustellung faktisch später als die f. erfolgte.

§ 57

Die Frist endet entsprechend gemäß § 173 VwVfG, Vor § 22 ZPO, § 187 Abs. 2 BGB am 11.01.2016, 24 Uhr. Die Wlageschrift ging am 11.01.2016 ein.

~~2. Die Wlage~~

2. Die mit der Bezugnahme auf separate Verfügungsakkte eingetragene digitale Wlageschrift ist nach Maßgabe von § 44 VwVfG zulässig.

3. Die Wlage ist nur teilweise begründet.

Gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 VwVfG ist eine Festsetzungs- feststellungsbegründet, wenn der erledigte Verwaltungsschritt rechtmäßig war und den Wlagers seinen Rechten verletzte.



a. Soweit es die Ermächtigungserordnung betrifft, ist die Klage unbegründet. Die Anwendung war rechtmäßig und verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Maßnahme ergibt sich aus § 18 S. 1 BJagdG

Die Maßnahme war formell rechtmäßig, es handelte die nach dem THJagdG zuständige Stelle und namentlich dem Verkehrserkenntnis einer Anhörung gemäß § 26 VwVfG ist Genüge getan worden.

Die Maßnahme ist auch materiell rechtmäßig. Der Tatterbestand des § 18 S. 1 BJagdG ist erfüllt, die Spielarten der Regeln hatten sich im Rahmen der Zulassung.

Gemäß § 18 S. 1 BJagdG ist die zuständige Behörde verpflichtet (und somit befugt), den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn nachträglich Tatsachen constatieren, welche die Erteilung eines Jagdscheins gemäß § 17 Abs. 1 BJagdG verhindert hatten. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BJagdG ist eine Jagdschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die an Rede stehende Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Unzuverlässig ist, was nach der Gesamtschau der Umstände nach der Gewohnheit oder Gesetz, dass er die für die Erteilung eines Jagdscheins erforderliche Zuverlässigkeit besitzt mit Blick auf die Gefahren um

Umgang mit Werten und den Eingriff in die Umwelt  
naturwichtige Sachfakt besitzet und in die Lage ist, sein  
Verhalten daran anzupassen. Nr. 1

Gemäß § 17 Abs. 4 BJagdG ist in der Regel von  
einer solchen Unzulässigkeit auszugehen wenn die  
Person wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das einer  
da Annahme des § 17 Abs. 3 BJagdG rechtfertigt oder wegen  
einer Straftat gegen tauschverpflichtete Umschalter zu einer  
Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt worden  
ist und sich seit Rechtskraft der Entscheidung nicht schon 5 Jahre  
vergangen sind.

Warum prüfen  
Sie nicht gleich  
die stärkere  
Vorschrift des  
Abs. 3 Nr. 1?

Die letztgenannte Vorschrift kann nicht herangezogen  
werden, dann die Urteil des AG Anstalt (wird lediglich)  
auf 50 TS, weingleich jedenfalls typologisch der (also c)  
Genüge geben gewesen wäre

Die Unzulässigkeit des Abzugs folgt jedoch aus § 17  
Abs. 1 Nr. 1 BJagdG.

Diese Vorschrift ist trotz der Formulierung des § 17 Abs. 4  
Nr. 1 lit. b) anwendbar. Es mag prima facie merk-  
würdig erscheinen, dass eine Regelermutung mit  
einer Filtration Bezug nimmt. Davon kann da nicht bestritten  
werden, dass in Fällen eine nicht hinreichenden Straftat ist  
§ 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG auch § 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG  
nicht ohne weiteres ungeronnen werden können wenn gleich  
§ 17 Abs. 4 Nr. 1 lit. b) ansowohl mehr "verlangt" als  
§ 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG was es systematisch verbleibt,  
§ 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG zu sperren."

2.1. Eckkurs und der Schlussatz werden nicht scharflichter, die Ausfahrungen sind aber fast vertretbar.

↳ bei dessen Tötung

Zum einen erfasst §17 Abs. 4 kein fehlerhaftes Handeln; zum anderen kann eine Regelverletzung konzeptionell nicht eine Fiktion einengen - das hätte die übliche Folge, dass entgegen des Willens von §17 Abs. 3 Nr. 1 B.JagdG ermahnt und §17 Abs. 4 gegul werden musste. Die Regelverstöße sind zwar ~~unrechtmäßig~~ unglücklich, ist jedoch als solche zu differenzieren.

Waffen und Munition werden i.S.d. §17 Abs. 3 B.JagdG leichtfertig verwendet wenn sie in groß fehlerhaftem Art und Weise zu recht den Zwecken einer Jagd entsprechende Schädigung führen.

Der Schuss auf einen Jagdkurd ist eine recht vom Zweck eines Jagdschusses getriebene Handlung.

Es ist auch nicht durch ~~§17 Abs. 4~~ §17 Abs. 4 B.JagdG in diese Handlung regelmäßig gewesen.

~~Größ §17 Abs. 4~~ Gemäß §42 Abs. 1 Nr. 2 B.JagdG sind die zur Ausübung des Jagdschusses berechtigten Personen bedingt, währende Stunde zu erliegen wenn diese mehr als 200m entfernt von einer Wachtstation angetroffen werden und nicht erkennbar zur Jagd eingesetzt worden und sich aus Anlass des Plandes der Einwirkung des Halters entziehen haben.

Es ist als Eigenjagdzeitpunkte gemäß §15, B.JagdG die zur Ausübung des Jagdschusses berechtigten Personen gewesen und der Verd. befand sich außerhalb der 200m-Zone und außerhalb des eigenen Jagdgebietes, also unzulässig.

Jedoch handelt es sich um einen Jagdhund im genannten Verstoß.

Für diese Bewertung kann nicht auf die strafrechtliche Feststellung Bezug genommen werden, dieses erfolgt als eigenständiges Verfahren hier keine Berücksichtigung.

Es mag dem Willen des § 42 THJagd nicht ganz klar sein, wann ein Jagdhund als solcher kennbar ist, insbesondere, ob eine objektive Kennzeichnung genügt oder der Jagdschutzbehörde subjektiv in der Lage gewesen sein muss, es zu erkennen.

Selbst wenn man dem letztgenannten rechtlichen Ansatz folgt, wie ein kennbarer Jagdhund gegeben gewesen.

Für K war es nach den Umständen erkennbar, dass es sich um einen Jagdhund handelt unter Wahrscheinlichkeit. Dabei spricht ein ganzes Bündel an objektiven und subjektiven Umständen, ob der Hund tatsächlich ein Halbschwarz, kann unstrittig offen stehen, denn K wusste, dass eine Jagd stattfand und wurde explizit auf die Möglichkeit eines unbeabsichtigten Eindringens in seinen Bezirk hingewiesen. Erschwerend hinzukommt, dass K - gemessen an den nach § 5 Abs. 5 BJagd zu unterschiedlichen Kenntnissen - hätte erkennen müssen (V), dass es sich um einen Sporthund handelt, der gar nicht in der Lage ist, Wild zu reißen. Für eine Erfassung der entsprechenden gesetzlichen Merkmale reicht auch wenig Sekunden.

Lieg demnach gerade eine kennbarer Jagdhund vor, aber die Unsachgemäßheit des Vorgehens von K

Wahrheit

zuviel groß fehlerhaft. Das Schießen auf ein Liebespaar ohne Legitimation bei erschwerenden Umständen widerspricht der Sorgfalt eines Jägers.

Wahrscheinlichkeit des häufigen Verhaltens?

~~Die~~ Besetzung und der Vertrauensgrad des U spricht auch über sonstige Aspekte gegen die Rechtmäßigkeit der Einziehung

Die Vorschrift gemäß der § 18 S 1 BJagdG räumt der Behörde kein Ermessen ein; dass unklar dann auch kein) ausgestellt wurde ist folglich nicht fehlerhaft.

Auch kann sich U nicht darauf berufen, dass das AG Anstalt bereits eine Strafe ausgesprochen hat. Soweit es nämlich die Einziehung (nicht die Strafe) betrifft, kann hierin schon konsequenter keine abschließende Entscheidung liegen, denn die in Rede stehenden Strahlen beabsichtigen im Stadgebiet gemäß § 41 BJagdG schon gar nicht zur einer entsprechenden Anwendung.

Selbst wenn man dies beiseite lässt, ist die gesonderte Anwendung von Rechtsfolgen durch den Behörden nicht fehlerhaft. Insbesondere liegt hierin kein Verstoß gegen das Doppelstrafverbot (ne bis in idem), Art 103 Abs 3 GG. Die Einziehungsanordnung ist keine Strafe. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass das BJagdG ein besonderes Ordnungsgesetz ist, also präventiv wirkt. Entscheidend wäre dies hier auch dadurch, dass wie gesehen § 18 BJagdG et-

pliziert repressive Maßnahmen versieht, das kann aber nur so verstanden werden, dass am 7. Jänner präventive Maßnahmen getroffen sind. Dies zeigt erst der Umstand, dass etwa § 15 Abs. 4 Nr. 1 lit. a unter Verstoß gegen das TierSchG Bezug nimmt, § 17 Abs. 1 lit. a nicht greift.

Schlusssatz ist es auch unschuldig, dass zwischen dem Verfall und dem Bescheid etwa 7 Jahre liegen. Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass die Wirkung des § 48 Abs. 4 VwVfG heranzurechen. Selbst wenn man das BVerfG denn nicht als beschließend erachten würde, wäre dies unschuldig. Denn gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 1 lit. a ist die Beschlüsse von Strafverfahren bzw. Strafen - dies geschah am 24.9.14. Die Anhörung erfolgt erst am 24.11.2015. Selbst wenn man § 48 Abs. 4 VwVfG als Beschließungs- und nicht als Entscheidungsfest empfindet, wäre die Frist - beginnend am 24.11.2015 nicht abgelaufen.

etwas für die Zukunft

b. Auch soweit es die Wtpe gegen die Bekämpfung zu Heranzurechen herausgabe des Jagdschutzes betrifft, ist die Wtpe unbegründet. Die Maßnahme ist rechtmäßig allgemein so kann als inhärentes Merkmal einer Enteignung ebenfalls auf § 18 S. 1 BVerfGG gestützt werden.

c. Die Wtpe ist jedoch begründet, soweit es die Anwendung der Sperrordnung betrifft.

Diese war rechtsunwürdig und verletzte den Kläger in seinen Rechten.

Als Ermittlungsgangsanzeige kann § 18 S. 3 BtJagdG beantragt werden.

Die Anordnung war formell rechtmäßig, jedoch inhaltlich rechtsunwürdig.

§ 18 S. 3 BtJagdG spezifiziert nicht welche die Anforderungen an die Anordnung einer Sperre sind. Aus dem Sachzusammenhang zu § 18 S. 1 BtJagdG folgt aber, dass jedenfalls der Tatbestand einer Einweisung erfüllt sein muss. Dies ist hier wie gesehen der Fall.

Jedoch hat der Bescheid der die zugewiesene Ermessen im Rahmen des gesetzlich definierten Umfangs (§ 114 Vngf) fehlerhaft ausgeübt. Der Bescheid wurde mit Sachumständen und nicht erwiesene Umstände gestützt, sodass ein Ermessensfehler vorliegt.

Kennzeichnend ist festzustellen, dass es gerichtlich legitim ist mit Blick auf einen gewaltfreien Protest eine Sperre anzusetzen und dies auch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit anzeigt. Jedoch ist es im feldrechtlichen Bereich nicht gesichert, dass U den Herd des Protest, also vorsätzlich erschoss. Die Umstände (mündlicher Protest, ~~Ein~~ Erschießen eines Jagdhundes) schließen einen solchen Vorfall zwar nicht aus, legen ihn aber gerade auch nicht nahe. Auf eine reine Verurteilung kann eine Bindung aber nicht gestützt werden.

Als Gericht als von überwachter Instanz, kann diese Ermessen nicht ersetzen. ~~Es ist aber~~

Dies verletzte den Kläger in seinen Rechten.


Es muss aber prüfen, ob die Anordnung ohne einen Fehler nach Art 103 Abs. 2 BVerfGG begründet ist.

✓ III Die Nachmenschiedung beruht auf § 154, 155 Abs. 1 V.a.G. - der 2 von 3 Anträgen sind unbegründet.

schlichtung

Die Nichtzulassung der Berdigung kann nach § 174 Abs. 1 S. 3 V.a.G. nicht gesondert ausgesprochen werden

✓ Unterschriften der Berdichter





Abwanderung

Az 2 K 752/16 We

Verwaltungsgericht Weimar

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

(... RuSern wie oben ...)

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schilder, den Richter am Verwaltungsgericht Tuschner und die Richter am Verwaltungsgericht Affener beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 1/3, der Beklagte zu 2/3.

~~Gründe~~

~~Die Entscheidung~~

Rechtsbehelfsbelehrung: Beschwerde, § 40 VGO

Gründe

Die Entscheidung konnte gemäß § 5 Abs. 3 S. 2

(Anspruch als mündliche Verbalz von Az. 6. 10. 16

+ abwandern Richter

Das Verfahren ist von unfehlbar gemäß § 97 III 2 VGO und § 158 Abs. 2 VGO

Vergleiche die oben genannte Punkte eingehend und gemäß § 17 Abs. 1 VwGO die die nach § 17 VwGO nahe Sachverhaltschuldung.

Das Verfahren war in Folge der übereinstimmenden Erfolgsgruppenerklärung gemäß § 92 Abs. 3 VwGO abgelehnt zu werden. Dass die Befugnis sich der Erfolgsgruppenerklärung angeschlossen hat, folgt aus der vorgenannten Schuldung zu dem Grade der Aufhebung des Bescheides; hier ist eine unterpunkt Zshimmung zu erstücken.

etwas knapp

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO. Sie entspricht nach dem bestehenden Sach- und Streitstand billigem Ermessen, denn bei summarischer Prüfung erwies sich die Klage zwar als zulässig, jedoch überwiegend unbegründet.

(- daher dann dem Inhalt nach so wie ein Ausgangskell)

(unterschriften Beauftragter)

4h 30

14 Punkte

Die Arbeit ist insgesamt amproportionalem gut gelungen. Ihre Argumentation ist vertretbar. Allein die Proportion nach § 17 Abs. 2 VwGO ist § 17 Abs. 2 VwGO nicht vor

*[Handwritten signature]*